



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

22. Februar 2005

### Nr. 94 R-270-13 Abzug der Kosten für Liegenschaften des Privatvermögens, gültig ab Steuerperiode 2004

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) kann die steuerpflichtige Person für Liegenschaften des Privatvermögens die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte sowie gewisse Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abziehen. Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien kann sie einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt den Pauschalabzug.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Mit Beschluss vom 9. Januar 2001 hat der Regierungsrat den Pauschalabzug für die Unterhaltskosten der Liegenschaften im Privatvermögen geregelt. Dabei hat er die Wechselfauschale und die Berechnung des Pauschalabzuges der direkten Bundessteuer angepasst.
2. Der Pauschalabzug ist nur für privat genutzte Liegenschaften im Privatvermögen zulässig. Er ist nicht zulässig für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören und für Liegenschaften im Privatvermögen, die vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Die fehlende Abgrenzung im Beschluss des Regierungsrates vom 9. Januar 2001 hat in der Praxis zu Verunsicherungen geführt. Diese Lücke wird mit der neuen Umschreibung in Ziffer 1 geschlossen.
3. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit der direkten Bundessteuer und aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Vorschriften für die direkte Bundessteuer bisher auch für die Kantons- und Gemeindesteuern angewendet worden. Die bisherige Praxis wird in Ziffer 3 rechtlich verankert.

und beschliesst:

I. Ab Steuerperiode 2004 gelten folgende Richtlinien:

1. Wechselpauschale

Anstelle der tatsächlichen Unterhaltskosten kann die steuerpflichtige Person für privat genutzte Liegenschaften einen Pauschalabzug geltend machen. Der Wechsel vom Abzug der effektiven Unterhaltskosten zum Pauschalabzug und umgekehrt ist in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft möglich. Der Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören oder die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

2. Berechnung des Pauschalabzuges

Die Unterhaltspauschale ist in Prozenten des Bruttomietwertes bzw. des Mietwertes nach Artikel 25 Absatz 2, vermindert um den Abzug nach Artikel 25 Absatz 4, zu berechnen. Der Pauschalabzug beträgt:

- für 1 bis 10 Jahre alte Objekte 10 Prozent
- für ältere Objekte 20 Prozent

Massgebend ist das Alter des Gebäudes am Ende der Steuerperiode.

3. Anwendung der Vorschriften für die direkte Bundessteuer

Die Vorschriften über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens für die direkte Bundessteuer finden im Übrigen sinngemäss auch für die Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung.

II. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss den interessierten Behörden und Amtsstellen zu eröffnen.

III. Die Standeskanzlei hat diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziff. III); Amt für Steuern (Vollzug Ziff. II) und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

